

# Suldaer Zeitung

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis ohne Bringerlohn und Beleggeld in Sulda sowie auswärts 1.50 Mark. ... Rotationsdruck und Verlag der Suldaer Aktiendruckerei in Sulda. Fernsprecher Nr. 9.

Wochen-Beilage: Illustrierte Sonntagszeitung  
Monats-Beilage: Suldaer Geschichtsblätter  
Ziehungen der preussisch-deutschen Klassen-Lotterie. — Halbjährlich Taschenkalender.

Beleggeld: Der Raum einer einzigen Colonne, 47 mm breit, kostet 10 Dtg. Beleggeld: Der Raum einer Colonne, 74 mm breit, kostet 40 Dtg. Bei Überbrückungen haben wir Ober- und Rückkommisuren 20 Dtg. wem. 20 Kontorstellen sind bei uns zu besetzen. Einlagezeit bis 10 Uhr. Änderungen von Inseraten bis 10 Uhr vormitags. Gebiete anderer Blätter sind uns tags vorher.

Nr. 176.

Sonntag den 2. August 1914.

41. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

# Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914

der zweite	"	"	3.	"	"
der dritte	"	"	4.	"	"
der vierte	"	"	5.	"	"
der fünfte	"	"	6.	"	"

und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich Ersatzpersonen, haben sich zu der auf den Kriegsbefehlen angegebenen Zeit an dem be-

zeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nicht im Besitz einer solchen Bescheinigung zunächst in der Heimat und warten den Befehl ab.

3. Alle Mannschaften, welche sich bei dem für ihren jetzigen Wohnort zuständigen Bezirksfeldwebel noch nicht angemeldet haben, wenden sich sofort behufs Herbeiführung einer Entscheidung an das Hauptmeldeamt Hanau.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Bestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, freie Eisenbahn-

fahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbefehle oder anderer Militärpapiere an die zuständigen Bahnbeamten.

7. Es gelten die roten Kriegsbefehle; die gelben sind ungültig.

Der kommandierende General des 18. Armeekorps.

## Aufforderung.

Seine Majestät hat die Mobilmachung der Armee befohlen. Alle nicht mehr dienstpflichtigen Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere, Beamte und Unteroffiziere werden hiermit aufgefordert, sich freiwillig bei irgend einem Truppenteil oder Bezirks-Kommando zum Wiedereintritt zu melden, desgleichen alle inaktiven, zur Ausbildung von Rekruten geeigneten Unteroffiziere.

Sulda, den 1. August 1914.

(L. S.)

Melde-Amt.

Siehe auch Rückseite.

## Aufruf.

Auf Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Befolg des Gesetzes betreffend Aenderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25) im Bereiche des XVIII. Armeekorps zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes der

## Landsturm aufgeboten.

und zwar vorläufig nur der Landsturm ersten Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den noch nicht militärpflichtigen Mannschaften, die militärisch ausgebildeten Mannschaften des zweiten Aufgebots.

1. Eingezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Leute, und zwar

a) sofort nur so viele, als für den zum Schutze und zur Ueberwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Bewachungsdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage voraussichtlich mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;

b) vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch so viele, als Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in das erste Aufgebot; zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet;

das zweite Aufgebot; zu diesem gehören bis zum 45. Lebensjahre,

a) alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm ersten Aufgebots ausgeschieden sind,

b) alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seewehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben.

Die unter b) Genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertreten vom ersten zum zweiten Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärpflichtige sind Wehrpflichtige vom 1. Jan. des Kalenderjahres ab, in dem sie 20 Jahre alt werden, über deren Militärverhältnis eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Dieser Aufruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnortes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konsulat die Reisekosten vorstufweise erhalten. Die Kosten müssen später dem Konsulat erstattet werden.

4. Befreit von der Bestellung ist nur, wer als Feld- und garnisondienstunfähig oder als unabkömmlich anerkannt oder wer als dauernd untauglich ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Justizbus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.

a) 1. Alle Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich, soweit sie noch keinen Bestimmungsbefehl haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe

des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine und den Landsturm bereiten

ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizebediensteten und Bediensteten des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären, Zivilärzte, Ziviltierärzte u. geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinär-offizierstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a) genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Bestimmungsbefehle.

b) Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die sofort für den Bewachungsdienst erforderlich sind, werden durch Bestimmungsbefehle einberufen.

Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die für die Landsturmformationen erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Bestimmungsbefehlen angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machenden Tage nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (R. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (R. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Auslande Befindlichen verlängert sich die Bestimmungsfrist um die Zeit, welche nach erlangtem Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

c) Die militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und der Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des ersten Aufgebots mit Ausnahme der Militärpflichtigen und der noch nicht Militärpflichtigen in der Zeit vom 8. bis einschl. 12. Mobilmachungstage unter Vorzeigung ihrer Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle (Landsturmrolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle in der vorkiehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (R. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Auslande Befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangtem Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Ueber Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später befohlen.

6. Von jetzt ab finden auf die ausgerufenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Der kommandierende General des 18. Armeekorps.

